STADT MÜNSTER

Amtsblatt

53. Jahrgang – Nr. 5 – 26. März 2010 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Hinweis auf die Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung –**
- **Einziehung von öffentlichen Straßenflächen**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Münster vom 6. 3. 1993**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/ Bahnhofsviertel, für das Kalenderjahr 2010**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-West, Gievenbeck – Bereich Roxeler Straße 416 – 420 / Gartenbreie –**

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung –

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. 2. 2010 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchzuführen.

Die Änderung des rechtskräftigen LEP NRW vom 11. 5. 1995 (GV.NRW. S. 532) umfasst folgende Bestandteile:

1. Aufhebung von Kapitel D.II Energieversorgung,
2. Neufassung von Kapitel D.II Energieversorgung,
3. Folgeänderung in Kapitel B.III.2 Natur und Landschaft,
4. Änderung der zeichnerischen Darstellung, Teil B,
5. Neue zeichnerische Darstellung, Teil C.

Es ist beabsichtigt, das neue Kapitel D.II Energieversorgung mit der Zusammenführung von LEP NRW und Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in den neuen LEP 2025 zu integrieren.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der 1. Änderung des LEP NRW – Energieversorgung – entsprechend der Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 22. 3. bis 11. 6. 2010 öffentlich ausliegt. Die Offenlegung bei der Stadt Münster erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33. Die Verfahrensunterlagen stehen ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (erreichbar unter www.wirtschaft.nrw.de) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zur 1. Änderung des LEP NRW sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung vorzugsweise per E-Mail (landesplanung@mwme.nrw.de), per Post, elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter www.wirtschaft.nrw.de) oder zur Niederschrift zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf. Während dieser Frist können auch bei der Stadt Münster schriftlich Stellungnahmen abgegeben oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 25. März 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche der Jessingstraße vor dem Grundstück mit der Hausnummer 12 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 1 grau dargestellt.

Die Jessingstraße war schon als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet, als der Bebauungsplan Nr. 293 in Kraft trat und für die Fläche vor dem Haus Nr. 12 die Nutzung als private Grundstücksfläche festsetzte. Durch die beabsichtigte Einziehung soll die Übereinstimmung zwischen Widmung und Bebauungsplan wiederhergestellt werden.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mit der Bekanntmachung vom 11. 12. 2009 im Amtsblatt Nr. 21/2009 vom 18. 12. 2009 drei Monate vorher angekündigt worden.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 19. März 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

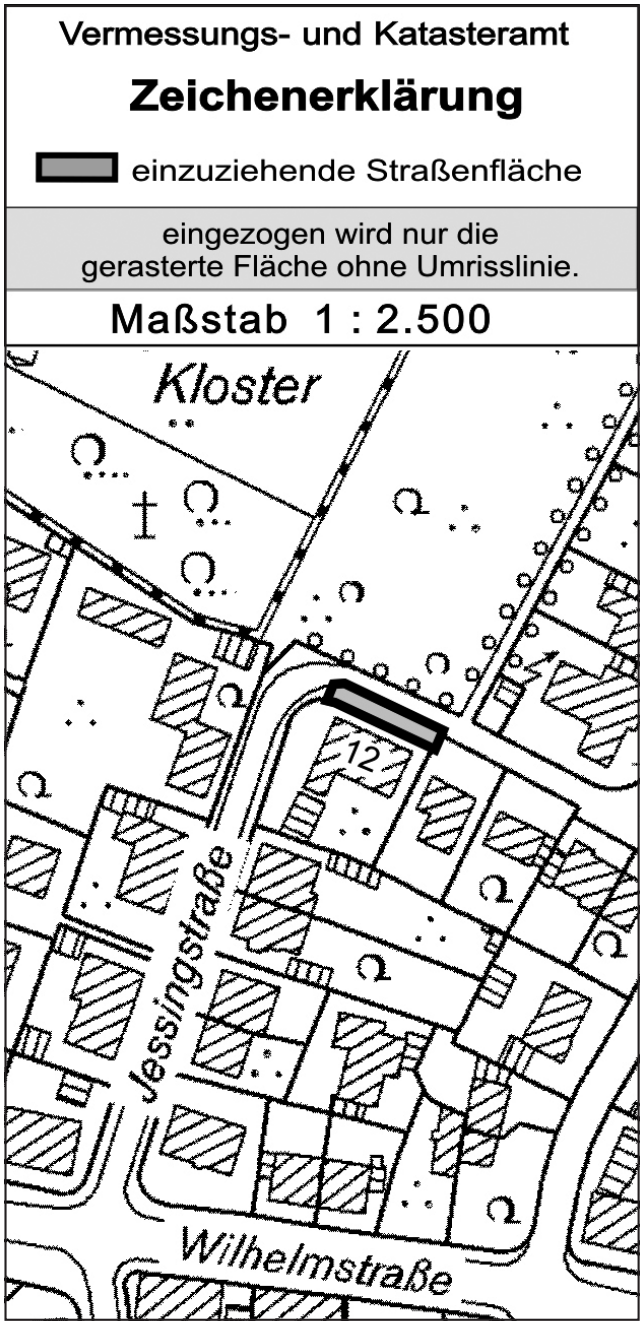

Übersichtsplan Nr. 1

Hinweis:

Im Amtsblatt Nr. 4 vom 12. 3. 2010 wurde auf den Seiten 27 und 28 die Einziehung von öffentlichen Straßenflächen an den Straßen Alter Fischmarkt und Voßgasse bekannt gemacht. Der zur Veröffentlichung gehörende Übersichtsplan Nr. 1 im Maßstab 1:500 wurde verkleinert gedruckt und war deshalb nicht eindeutig.
Die Bekanntmachung wird hiermit wiederholt.

Einziehung von öffentlichen Straßenflächen

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche im Gehweg der Straße Alter Fischmarkt und einer Teilfläche im Gehweg der Straße Voßgasse die

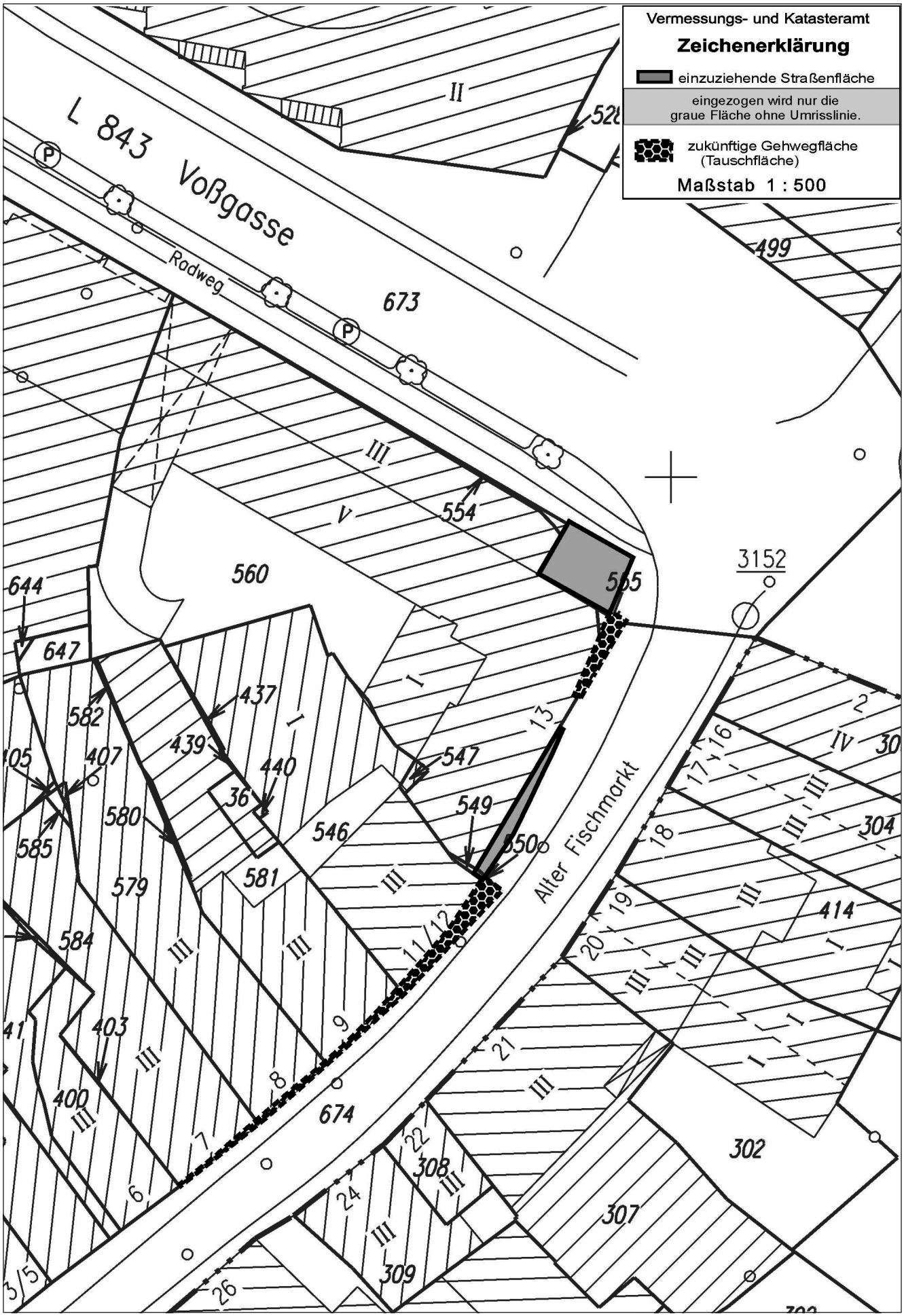

Übersichtsplan Nr. 2

Eigenschaft von öffentlichen Straßen zu entziehen. Die Flächen sind in dem Übersichtsplan Nr. 2 grau dargestellt.

Die Straße Voßgasse ist ein Teilstück der L 843 und hat als Landesstraße den Status einer öffentlichen Straße. Die Straße Alter Fischmarkt hat durch die Widmung vom 13. 5. 1997 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie wurde als Gemeindestraße eingestuft.

Im Rahmen des Bauvorhabens Alter Fischmarkt 7, 8, 9, 10, 11 und 12 sind im Bereich des Gehwegs eine Grenzbegradigung und ein Flächentausch vorgesehen. Das neue Gebäude wird zwei Teilflächen des öffentlichen Gehwegs in Anspruch nehmen und zwei bisher bebaute Teilflächen der privaten Grundstücke für den zukünftigen Gehweg freigeben.

Zunächst soll den Teilflächen, deren Überbauung geplant ist, die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen werden. Beide Teilflächen werden bislang als Gehweg genutzt. Der Kraftfahrzeugverkehr und der Radfahrerverkehr sind von der Einziehung nicht betroffen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenflächen liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 5. März 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Münster vom 6. 3. 1993

vom 18. 3. 2010

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV NW S. 394), gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1989 (GV NW S. 302), folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Münster vom 6. 3. 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 12. 2001, beschlossen:

III. Gebührenordnung (Entgeltordnung)

Artikel 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Gebührenfestsetzung und Gebührentatbestände

(1) Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Stadtarchiv ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.

(2) Gebührentatbestände begründen
a) Intensive Beratungen durch Fachpersonal zu gewerblichen Benutzungszwecken,
b) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (Recherchen) erfordern,
c) Anfertigung von Transkriptionen,
d) Anfertigung von Ablichtungen und Reproduktionen,
e) Archivalienversendungen,
f) Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten,
g) Beglaubigungen.

(3) Die Gebühren und Entgelte werden unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach Abs. (2) fällig und auf dem Rechnungsweg erhoben.

Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Allgemeine Gebühren

(1) Entgelte für selbst von den Benutzenden an den Geräten des Stadtarchivs hergestellte Ablichtungen
– bei Benutzung des Münzkopierers 0,10 €
– bei Benutzung des Reader-Printers/ Mikrofilmscanners 0,30 €

(2) Entgelte für Beratungen zu gewerblichen Benutzungszwecken und für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen und Ergebnisformulierung
– je angefangene halbe Stunde 15,00 €

(3) Erstellung von Transkriptionen
– je angefangene halbe Stunde 15,00 €

(4) Entgelte für die Anfertigung von Ablichtungen

– von Akten und Büchern DIN A4 und A3 pro Ablichtung
  – DIN A4 für die erste Seite 1,20 €
    jede weitere Seite 0,30 €
  – DIN A3 für die erste Seite 1,70 €
    jede weitere Seite 0,30 €
– von Mikrofilmen am Readerprinter/ Mikrofilmscanner (DIN A3 und A4)
  – für die erste Ablichtung pro Filmrolle 5,00 €
    pro Ablichtung jede weitere Seite 0,30 €

plus tatsächlicher Versandkosten

(5) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen
– Einzelscan auf Fotopapier
  – bis DIN A4 5,00 €
  – bis DIN A3 10,00 €
– Scan auf Speichermedium 5,00 €
– Speichermedium 5,00 €

plus tatsächlicher Versandkosten

(6) Entgelte für Archivalienversendungen
– nur bis zu einem Umfang von drei Archivalieneinheiten pro Versendung 10,00 €
– Leihgebühr für die ersten vier Wochen 5,00 €
– für jede weitere Woche 2,50 €

plus tatsächlicher Versandkosten

(7) Entgelte für die Recherche in Personenstandsregistern und die Erstellung von Registerauszügen sowie deren Beglaubigung
Anfertigung von Reproduktionen (Registernummer oder Jahr bekannt) je Registerauszug 5,00 €
Intensive Nachforschungen in einem oder mehreren Namensverzeichnissen zur Ermittlung der Registernummer
Bearbeitungsgebühr je angefangene halbe Stunde 15,00 €
Beglaubigung je Registerauszug 5,00 €

(8) Eine Befreiung von Entgelten nach Maßgabe der Absätze (1) bis (7) kann erfolgen, wenn
a) die Dienstleistungen im Interesse des Stadtarchivs Münster (z. B. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. [3] liegen) oder
b) die Anfertigung von Reproduktionen im Rahmen eines amtlichen Auftrags oder wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

Artikel 3

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Münster als Eigentümerin von Archivalien zustehen, wie auch für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen im Sinne von § 31 Abs. 2 Urhebergesetz in der jeweils gültigen Fassung, und für die Inanspruchnahme von hierzu erforderlichen Leistungen des Stadtarchivs sind gemäß § 5 dieser Satzung Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.
Entstehen dem Stadtarchiv Münster in diesem Zusammenhang Auslagen, so sind diese von der Benutzerin/von dem Benutzer gesondert zu entrichten.

(2) Nach Maßgabe von Abs. (1) werden Entgelte erhoben:
Für die Einräumung von urheberrechtlichen einfachen Nutzungsbefugnissen an

1. Filmen und Videos
1.1 benutzt für Fernsehproduktionen:
  – Grundgebühr 50,00 €
  Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.
  Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. [2] dieser Satzung) mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstausstrahlung berechnet.
1.2 benutzt für Film- und Videoproduktionen
  – Grundgebühr 25,00 €
  Bei einer Spieldauer ab 5 Minuten ist eine Einzelfallregelung zu treffen.

Für die Einräumung von Nutzungsbefugnissen an

2. Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Plänen, Ansichten, Plakaten, Flugblättern und sonstigen Druckschriften, je Seite oder Stück:
2.1 für Fernsehproduktionen 25,00 €
  Wiederholungen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. [2] dieser Satzung) mit 50 % und Wiederholungen im Vormittagsprogramm mit 25 % des Entgelts für die Erstausstrahlung berechnet.
2.2 für Film- und Videoproduktionen 20,00 €
2.3 für die Präsentation im Internet 20,00 €
2.4 im Druck, bei einmaliger Verbreitung als Abbildung, je Bild oder Seite unabhängig von Entgelt nach § 18 (4) und (5)
  – bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren 15,00 €
  – bei einer Auflage bis zu 10000 Exemplaren 20,00 €
  – bei einer Auflage bis zu 50000 Exemplaren 25,00 €
  – bei einer Auflage über 50000 Exemplaren 30,00 €
  Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit (§ 5 Abs. [2] dieser Satzung) entsprechend der Auflagenhöhe neu berechnet.

2.5 Für die Präsentation
in Ausstellungen 15,00 €

Für die Einräumung von Nutzungsbefugnissen an

3. Tonträgermaterialien
– je angefangene Minute 10,00 €

(3) Eine Befreiung von der Entgeltpflicht kann erfolgen, wenn die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs Münster tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. März 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, für das Kalenderjahr 2010

vom 18. 3. 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ A: City/Geschäftszentrum“ liegen, dürfen an den Sonntagen 5. 9. und 31. 10. 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. März 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

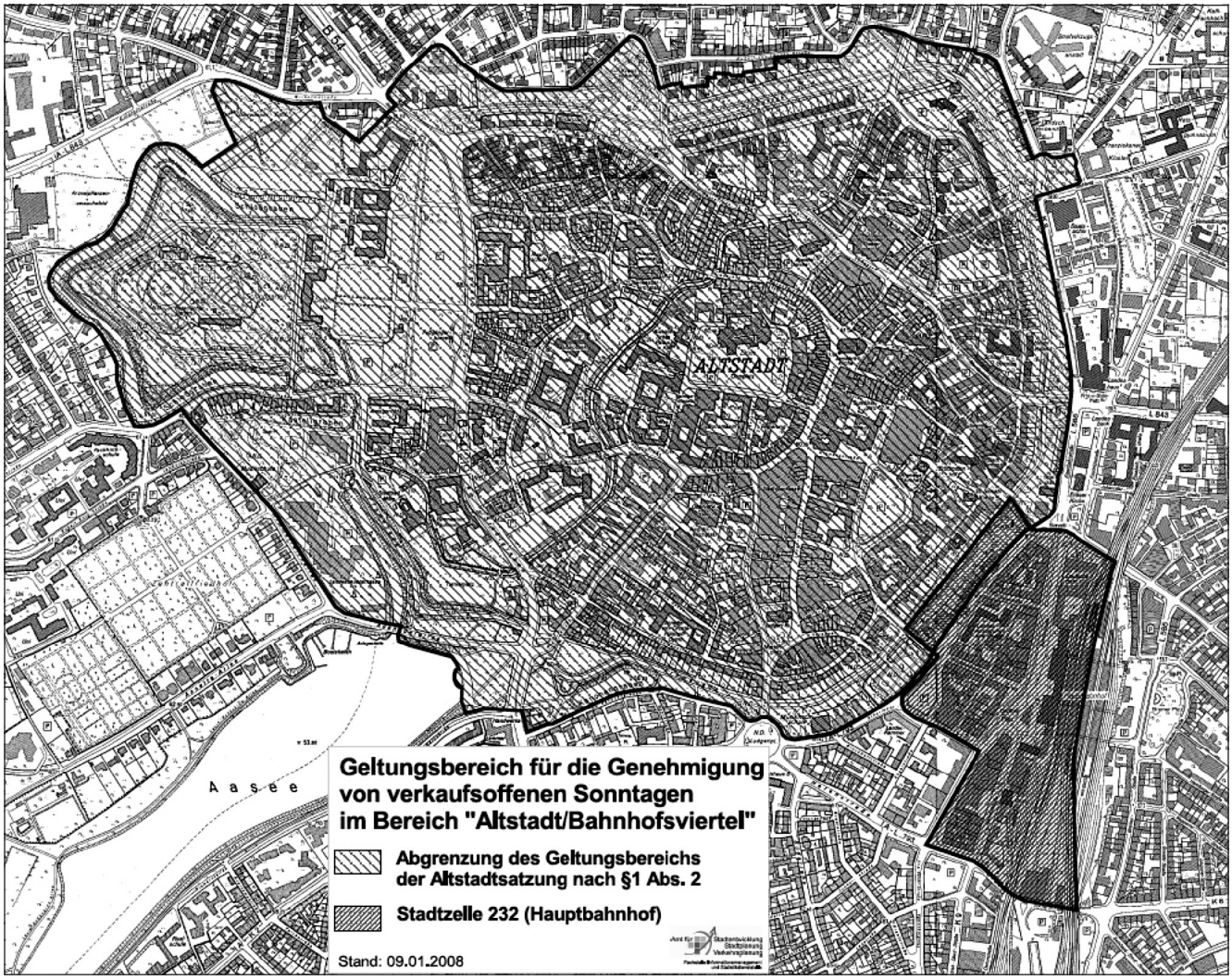

Übersichtsplan Nr. 3

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-West, Gievenbeck – Bereich Roxeler Straße 416 – 420 / Gartenbreie –

vom 18. 3. 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-West, Gievenbeck – Bereich Roxeler Straße 416 – 420 / Gartenbreie –, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ B: Stadtbereichszentrum“ liegen, dürfen an den Sonntagen 30. 5.
und 24. 10. 2010 in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

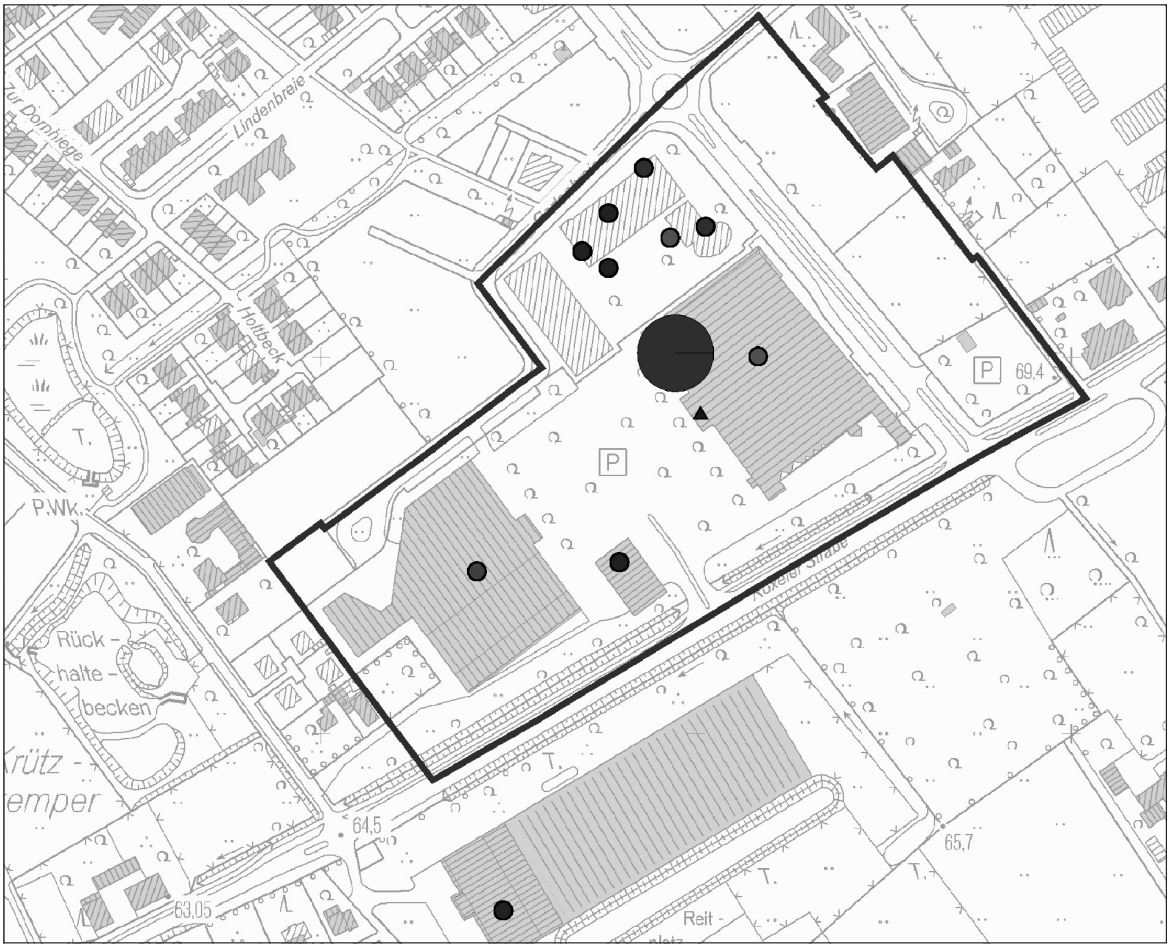

Übersichtsplan Nr. 4

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. März 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22